



Das Kantonsgericht erlässt gestützt auf Art. 43 lit. b, Art. 44 Abs. 1 und Art. 99 des Gerichtsgesetzes und Art. 18 Abs. 1 lit. b der Gerichtsordnung folgende

Richtlinien zur Protokollierung im Zivilprozess

I. Beweisprotokoll

1. Protokoll der Zeugeneinvernahme, der Parteibefragung, der Beweisaussage und der Befragung eines Gutachters

1.1 *Inhalt des Protokolls*

Ein Protokoll enthält in formeller Hinsicht die Angaben gemäss der Juris-Vorlage und mit Blick auf die Befragung die wesentlichen Fragen und den wesentlichen Inhalt der Aussagen.

1.2 *Mitschrift mit Unterzeichnung durch die einvernommene Person (Art. 176 Abs. 1 ZPO)*

Das Protokoll wird geführt, indem der wesentliche Inhalt der Aussage während der Befragung mit Computer oder handschriftlich mitgeschrieben wird (Art. 176 Abs. 1 ZPO). Das Protokoll wird nach der Befragung verlesen oder zum Lesen vorgelegt. Die befragte Person und die Parteien können Änderungen in der Protokollierung beantragen. Werden die Änderungen bestritten, entscheidet das Gericht bzw. dessen Delegation (Art. 155 Abs. 1 ZPO). Die einvernommene sowie die protokollführende Person unterzeichnen das Protokoll.

Die Aussagen können, insbesondere im Hinblick auf allfällige Änderungs- oder Protokollberichtigungsanträge, zusätzlich mit einer Ton- oder Videoaufzeichnung festgehalten werden (Art. 176 Abs. 2 ZPO). Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt. Den Parteien kann auf Antrag eine Kopie der Tonaufnahme zur Verfügung gestellt werden.

1.3 *Mitschrift ohne Unterzeichnung durch die einvernommene Person (Art. 176 Abs. 3 ZPO)*

Werden die Aussagen zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet (vgl. Art. 176 Abs. 2 ZPO), so kann auf das Vorlesen oder Vorlegen zum Lesen und auf die Unterzeichnung durch die einvernommene Person verzichtet werden (vgl. Art. 176 Abs. 3 ZPO).

Die Ton- oder Videoaufzeichnung ersetzt das schriftliche Protokoll nicht. Dieses wird auch bei einer Aufnahme geführt, indem der wesentliche Inhalt der Aussage während der Befragung mitgeschrieben wird (Art. 176 Abs. 1 ZPO). Die Aufzeichnung kann als Hilfsmittel zur Fertigstellung des Protokolles nach der Einvernahme und bei eventuellen Änderungs- oder Protokollberichtigungsanträgen herangezogen werden.

Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt. Den Parteien kann auf Antrag eine Kopie der Tonaufnahme zur Verfügung gestellt werden.

2. Protokoll des Augenscheins

Im Protokoll des Augenscheins wird festgehalten, auf welche Gegenstände oder Örtlichkeiten die Parteien das Gericht hinweisen und was das Gericht feststellt. Das Protokoll wird gegebenenfalls mit Plänen, Zeichnungen, fotografischen und andern technischen Mitteln ergänzt (Art. 182 ZPO).

II. Verhandlungsprotokoll

1. Zu protokollierende Verhandlungen

Das Gericht führt über jede Verhandlung Protokoll, d.h. über Instruktionsverhandlungen und Hauptverhandlungen (Art. 235 ZPO).

Nicht zu protokollieren ist der Inhalt der Vergleichsverhandlungen. Die Vergleiche hingegen sind wörtlich zu protokollieren und zusätzlich von den Parteien zu unterzeichnen (Art. 241 Abs. 1 ZPO).

2. Inhalt des Verhandlungsprotokolls im Allgemeinen

Das Verhandlungsprotokoll hält den formellen Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Vorgänge vollständig fest (vgl. im Einzelnen die Angaben nach Art. 235 Abs. 1 ZPO).

Nach Art. 235 Abs. 2 ZPO sind die Ausführungen tatsächlicher Natur dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, soweit sie nicht in den Rechtsschriften der Parteien enthalten sind. Damit sind insbesondere die von den Parteien neu vorgetragenen Vorbringen wie neue Tatsachen und Beweismittel sowie Klageänderungen zu protokollieren.

Rechtliche Ausführungen der Parteien werden nicht im Protokoll wiedergegeben; sie sind dem wesentlichen Inhalt nach in gerichtsinternen Aufschrieben festzuhalten, damit, sofern relevant, in der Begründung des Entscheids darauf eingegangen werden kann.

3. Verhandlungsprotokoll in Familiensachen

In der Anhörung nach Art. 111 und Art. 112 ZGB beschränkt sich das Protokoll auf:

- die Äusserung des Scheidungswillens;
- die Zustimmung zu den getroffenen Vereinbarungen über die Scheidungsfolge;
- die Abmachung, dass das Gericht die Scheidungsfolgen beurteilen soll, über die sich die Parteien nicht geeinigt haben;
- die Ausführungen tatsächlicher Natur dem wesentlichen Inhalt, soweit diese nicht in den Urkunden der Parteien enthalten sind (Art. 235 Abs. 2 ZPO) oder soweit die Parteien nicht aufgefordert werden, Rechtsschriften einzureichen (Art. 288 Abs. 2 und 3 ZPO);
- den Hinweis, ob die Anhörung abgeschlossen ist oder weitergeführt wird.

In der Einigungsverhandlung nach Art. 291 Abs. 1 ZPO beschränkt sich das Protokoll auf die Wiedergabe der Abklärung zum Vorliegen eines Scheidungsgrundes. Wird gemäss Art. 291 Abs. 2 ZPO über die Scheidungsfolgen verhandelt, können die wesentlichen Tatsachen, soweit sie nicht aus den Akten hervorgehen, protokolliert werden.

Vergleichsgespräche im Hinblick auf den Abschluss einer Scheidungsvereinbarung werden nicht protokolliert.

Im Protokoll der Kinderanhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten (Art. 298 Abs. 2 ZPO). Dabei wird auf Vertraulichkeit von Aussagen Rücksicht genommen.

4. Form

Das Protokoll wird in Schriftform geführt (Ausfertigung mit Computer aufgrund handschriftlicher Notizen; Schreiben mit Computer im Gerichtssaal).

Die Verhandlung kann zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mit Tonträger, aufgezeichnet werden (Art. 235 Abs. 2 ZPO). Die Tonaufzeichnung ersetzt das schriftliche Protokoll nicht, sie bildet aber ein Hilfsmittel zur Erstellung des Protokolls.

5. Plädoyernotizen

Plädoyernotizen werden entgegengenommen, wenn sie vor dem mündlichen Vortrag eingereicht werden. Die protokollführende Person hat die Übereinstimmung des mündlichen Vortrages mit dem schriftlichen Text zu prüfen und allfällige Weglassungen und Ergänzungen zu vermerken. Unter diesen Voraussetzungen bilden Plädoyernotizen Teil des Verhandlungsprotokolls.

III. Zustellung an die Parteien

Die Protokolle werden den Parteien zugestellt:

- das Protokoll der Instruktionsverhandlung bis spätestens mit dem nächsten Verfahrensschritt;
- die Beweisprotokolle bis spätestens mit dem nächsten Verfahrensschritt;
- das Verhandlungsprotokoll mit dem begründeten Entscheid, wenn eine Partei die Begründung des Entscheids verlangt; sonst auf Verlangen.

IV. Protokollführende Person

Das Protokoll wird von einem Richter, einem Gerichtsschreiber oder in einfachen Fällen von geeigneten Kanzleimitarbeiterinnen oder –mitarbeitern geführt. Auditoren können als a.o. Gerichtsschreiber eingesetzt werden.

V. Aufbewahrung

Die Protokolle in Papierform werden mit den Akten aufbewahrt. Die zusätzlichen Ton- oder Videoaufzeichnung werden stets zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt (Art. 176 Abs. 3 ZPO).

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt ab dem 1. Mai 2013.

St. Gallen, 4. März 2013

Die Vizepräsidentin

Der Stv. Generalsekretär